

## 2.5. Lohnzahlung bei Militärdienst, Zivildienst und Zivilschutz

- 2.5.1. Der militär-, zivildienst- und zivilschutzpflichtige Arbeitnehmer schweizerischer Nationalität, der mindestens 3 Monate im Dienste des Arbeitgebers steht, erhält unter Verrechnung der gesetzlichen Erwerbsausfallentschädigung
- 100 % des Lohnes bei Absolvierung obligatorischer Wiederholungs- und Ergänzungskurse und allen anderen obligatorischen Kursen und Übungen (Zivildienst und Zivilschutz);
  - 50 % des Lohnes während der Rekrutenschule für Ledige, 65 % für Verheiratete und Unterhaltsverpflichtete.
  - Arbeitnehmer, die Anspruch auf Lohnzahlung während der RS erheben, verpflichten sich, im Anschluss an die RS das Anstellungsverhältnis noch während 9 Monaten aufrechtzuerhalten. Sollte das Anstellungsverhältnis vor diesem Termin aufgelöst werden, so wird für jeden fehlenden Dienstmonat ein Zwölftel des ausgerichteten Lohnes mit der letzten Lohnzahlung verrechnet.
  - Bei Beförderungsdiensten und Durchdienerdiensten entscheidet der Arbeitgeber von Fall zu Fall.

Die Leistungen der Erwerbsausgleichskasse gehen in diesen Fällen an den Arbeitgeber.

## 2.6. Lohnfortzahlung bei Todesfall

- 2.6.1. Mit dem Tod des Arbeitnehmers erlischt das Anstellungsverhältnis. Der Arbeitgeber hat jedoch den AHV-pflichtigen Durchschnittslohn der letzten 6 Monate für den Sterbemonat (Kalendermonat) und 1 weiteren Monat sowie nach fünfjähriger Dienstdauer für den Sterbemonat und 2 Monate zu entrichten, sofern der Verstorbene den Ehegatten oder minderjährige Kinder oder bei Fehlen dieser Erben andere Personen hinterlässt, denen gegenüber er eine Unterstützungspflicht hatte.

## 3. Arbeits- und Ruhezeiten, Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit

### 3.1. Arbeits- und Ruhezeiten, Mehrarbeit

- Für berufsmässige Motorfahrzeugführer gelten die jeweils gültigen Bestimmungen der Chauffeurverordnung (ARV 1).
- Für übrige Arbeitnehmer (Mechaniker, Packer, Spezialarbeiter) gelten die gleichen Bestimmungen wie für berufsmässige Motorfahrzeugführer.
- Die wöchentliche Arbeitszeit darf in einem Zeitraum von 26 Wochen einen Wochendurchschnitt von 48 Stunden nicht überschreiten. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit kann bis zu 60 Stunden betragen.
- Durch ausserordentliche Umstände bedingte Mehrstunden sowie Minusstunden und Nacharbeit sind der Geschäftsleitung am anderen Tag, spätestens am Ende der laufenden Zahltagsperiode, schriftlich zu melden. Wenn diese nicht auf dem Fahrtenschreiber oder den Arbeitsrapporten ersichtlich sind, braucht es eine Bestätigung durch die Geschäftsleitung oder Disposition. Ohne diese Meldung geht der Anspruch auf Ausgleich und Entschädigung verloren.
- Es liegt in der Art des Transportgewerbes, dass Aufträge auch vorzeitig, das heisst vor Ende der regulären Arbeitszeit, beendet werden, wodurch Minusstunden entstehen. Diese können mit vorhandenen Mehrstunden kompensiert werden. Es ist auch statthaft, die entstandenen Minusstunden vorzutragen, um mit künftigen Mehrstunden kompensieren zu können. Minusstunden dürfen in der Regel nicht am Lohn oder den Ferien abgezogen werden, es sei denn sie entstehen auf Verlangen des Arbeitnehmers.
- Arbeitnehmer die der ARV 1 unterstellt sind:** Grundsätzlich gilt Ziffer 3.1.3. Beträgt die betrieblich individuell festgelegte Wochenarbeitszeit weniger als 48 Stunden, ist die darüber hinaus geleistete Arbeitszeit bis 48 Wochenstunden mit Freizeit von mindestens gleicher Dauer auszugleichen. Solche durch Mehrarbeit entstandene Stundenguthaben, welche nicht durch Freizeit ausgeglichen werden können, können ohne Zuschlag auf den Normallohn entschädigt werden.